

TOP 20:

... Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Drucksache: 463/17

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Der Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42) ist zwar durch das geltende deutsche Recht im Wesentlichen, aber noch nicht vollständig umgesetzt, da der Begriff der Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Ausformung, die er durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erfahren hat, enger als die Definition der Vereinigung in Artikel 1 des Rahmenbeschlusses ist. Die restriktive Definition der Rechtsprechung schließt hierarchisch organisierte Gruppierungen mit bloßer Durchsetzung eines autoritären Anführerwillens mangels "Gruppenidentität" aus dem Tatbestand des § 129 StGB aus.

Das Gesetz sieht insoweit vor, den Begriff der Vereinigung in Anlehnung an den Rahmenbeschluss 2008/841/JI legal als einen auf längere Dauer angelegten, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängigen organisierten Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses zu definieren. Zur sachgerechten Einschränkung der danach erheblich ausgeweiteten Strafbarkeit im Vorfeld wird eine Beschränkung der Bezugstaten vorgeschlagen. Danach soll strafbar nur die Gründung, Mitgliedschaft, Werbung und Unterstützung in Bezug auf eine Vereinigung sein, die auf die Begehung von Straftaten gerichtet ist, die im Höchstmaß mit mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Darüber hinaus ist eine Differenzierung der Strafdrohungen zwischen Gründung und Mitgliedschaft einerseits und Werbung und Unterstützung andererseits vorgesehen.

Die Erweiterung des Vereinigungsbegriffs wirkt sich auch auf § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) aus. Insoweit bedarf es aber keiner Einschränkung des Anwendungsbereichs, da eine terroristische Vereinigung ohnehin nur eine solche ist, die auf die Begehung bestimmter besonders schwerer Straftaten gerichtet ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 795/16).

Der Bundesrat hat in seiner 953. Sitzung am 10. Februar 2017 gemäß der Empfehlung seines Rechtsausschusses zu dem Gesetzentwurf dahingehend Stellung genommen, dass eine Klarstellung der Definition des Vereinigungsbegriffs in § 129 Absatz 2 StGB-E vorgenommen werden solle, vgl. BR-Drucksache 795/16 (Beschluss).

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung die Prüfung des Anliegens im weiteren Verfahren zugesagt, dabei jedoch klargestellt, dass die durch den Bundesrat vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Verständlichkeit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Formulierung nicht geteilt würden, vgl. BT-Drucksache 18/11275.

Der Deutsche Bundestag hat die Anregung des Bundesrates nicht aufgegriffen und das Gesetz in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/12608) unverändert verabschiedet.

III. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.